

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Viertes Hochschulreformgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Vierten Hochschulreformgesetzes (Mitteilung des Senats vom 2. Mai 2017, Drs. 19/1038) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich insbesondere um eine Laborveranstaltung, eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum oder eine Sicherheitseinweisung.“

Begründung:

Grundsätzlich ist die Regelung von Anwesenheitspflichten in Hochschulveranstaltungen nicht gesetzlich legitimiert. Es wird von der Selbstverantwortung der Studierenden im Hinblick auf ihre Teilnahme an den angebotenen Studienveranstaltungen ausgegangen. Sanktionen sind in diesem Bereich kein geeignetes Mittel, um einen regen Besuch der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, vielmehr ist der Erbringung guter Lehre mit entsprechender Anziehungskraft der Vorzug zu geben. Nur in den Fällen, in denen die Teilnahme entweder rechtlich zwingend ist, wie etwa bei Sicherheitseinweisungen, oder für den erfolgreichen Studien- und Prüfungsverlauf essentiell ist, soll von dem normierten Grundsatz abgewichen werden können.

Arno Gottschalk, Antje Grotheer, Björn Tschöpe
und Fraktion der SPD

Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen